

LEVY

Beitrage Zum Kriegsrecht In Mittelalter

1889





Beiträge
zum
Kriegsrecht im Mittelalter,
insbesondere in den Kämpfen, an welchen Deutschland beteiligt war.

(8., 9., 10. Jahrhundert. Anfang des 11. Jahrhunderts.)

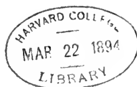
I.

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doctorwürde
von der
philosophischen Facultät
der
Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin
genehmigt,
und nebst den beigefügten Thesen öffentlich verteidigt
am 9. Februar 1889
von

Albert Levy
aus Cöln.

Opponenten:
Herr cand. jur. **Alexander Coppel**,
Herr cand. phil. **Berthold Reiche**,
Herr cand. phil. **Heinrich Rubens**.

Breslau.
Wilhelm Koebner.
1889.



Mit Erlaubnis der Facultät wird hier nur ein Teil der Arbeit gedruckt; die ganze Arbeit erscheint demnächst als Heft XXIX der Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechts-Geschichte, herausgegeben von Professor Dr. Otto Gierke.

Meiner lieben Mutter gewidmet.

FOR TX

L

Einleitung.

Nicht blos das sogenannte moderne Völkerrecht, sondern das Völkerrecht überhaupt ist ein Produkt und eine Errungenschaft der neueren Zeit. Wo mehrere Staaten nebeneinander bestanden, da werden sich allerdings immer gewisse Beziehungen zwischen ihnen, und in diesen auch gewisse Regeln herausgebildet haben, sie sind dem Altertum ebenso wenig fremd wie dem Mittelalter, aber diesen Beziehungen fehlt jener vorwiegend rechtliche Charakter, welcher an Stelle der Völkersitte früherer Zeiten heute ein Völkerrecht gesetzt hat.

Es mag daher für den Erforscher des Völkerrechts immerhin interessant sein, den Spuren desselben auch in früheren Zeiten nachzugehen, aber die Ergebnisse seiner Forschung werden ihn insofern wenig befriedigen, als sie meistens negativ ausfallen und ihm immer wieder die Thatsache vor Augen führen werden, dass das Völkerrecht nur auf dem Boden moderner Civilisation und modern organisirter Staatenverhältnisse erwachsen konnte, dass hier nur entwickelungsfähige Keime gelegt werden konnten.

Die Geschichte anderer Rechtsdisziplinen giebt mehr oder weniger das Bild eines Entwickelungsganges, der, früh beginnend, bis zu heute bestehenden Rechtsverhältnissen heranführt — die Geschichte des Völkerrechts zeigt auch schon früh Ansätze und Anfänge mannigfacher Art, aber kein einziger hat sich continuirlich fortentwickelt und zu einer heute zu Recht bestehenden Institution ausgestaltet.

Aus Betrachtungen solcher Art mag es sich erklären, dass die juristische Litteratur über die Geschichte des Völkerrechts eine so überaus dürftige ist. Keins der grossen Handbücher,

die sonst an Ausführlichkeit nichts zu wünschen übrig lassen, kommt in seinem rechtsgeschichtlichen Teil über allgemeine Betrachtungen hinaus, und bei diesen ist das Mittelalter, insbesondere das frühere, meist noch schlechter gefahren, als das Altertum. Ein einziger umfassender Versuch dieser Art liegt vor in dem höchst anregend nnd gründlich geschriebenen Werke von Ward;[1]) aber da das Buch am Ende des vorigen Jahrhunderts verfasst ist, fehlt ihm natürlich jene Unterlage, welche der heutige Stand der Quellen zur Geschichte des Mittelalters bietet, und von der aus allein eine derartige Untersuchung geführt werden kann. Zudem stehen in diesem Buche die englischen Verhältnisse mehr im Vordergrund, als zum Erkennen der kriegsrechtlichen Gebräuche anderer Völker und besonders der uns zunächst interessierenden Deutschen dienlich ist. Das weit angelegte Werk von Laurent[2]) ist mehr eine Cultnrgeschichte als eine Völkerrechtsgeschichte, das Buch von K. Th. Pütter[3]) enthält auch nicht viel, was für unsere Aufgabe in Betracht käme. Eine Monographie der neuesten Zeit von Nys,[4]) die sich allein mit dem Kriegsrecht befasst, hat hauptsächlich die Litteraturgeschichte des Kriegsrechts vor Hugo Grotius im Auge, und, wo sie auch auf die Praxis desselben eingeht, da ist wieder das frühere Mittelalter fast gar nicht berücksichtigt.

Die Erforschung des Völkerrechts früherer Zeiten gehört, besonders wegen der demselben als Hintergrund dienenden politischen Verhältnisse, wohl auch mehr als die Geschichte anderer Rechtsgebiete zu der Aufgabe des Historiker's, und die quellenmässigen Untersuchungen, die in neuester Zeit auf dem Gebiete der Völkerrechtsgeschichte gemacht wurden, sind ja auch von Historikern ausgegangen.[5])

---

[1]) Rob. Ward, Inqniry into the foundation and history of the law of nations in Europe from the time of the Greeks and Romans to the age of Grotius. London 1795. Dieses seltene Buch, welches auf keiner Berliner Bibliothek vorhanden zu sein scheint, wurde mir durch die freundliche Vermittlung der Direction der Königl. Universitäts-Bibliothek zu Göttingen zugänglich, was ich an dieser Stelle gern mit Dank erwähne.

[2]) Laurent, Etudes snr l'histoire de l'humanité. 1850/70.

[3]) K. Th. Pütter, Beiträge zur Völkerrechtsgeschichte. 1846.

[4]) Ernest Nys, le droit de la guerre et les précurseurs de Grotins. Brüxelles et Leipzig 1882.

[5]) Löhren, Gesandtschaftlicher Verkehr im Mittelalter. Heidelberg. Dis-

Wenn sich der Verfasser dieser Arbeit eine Untersuchung des Kriegsrechts zur Aufgabe gestellt hat, so beginnt er aber dadurch nicht blos mit der Ansfüllung einer Lücke, deren Vorhandensein in der Wissenschaft der Völkerrechtsgeschichte nachzuweisen und zu erklären oben versucht wurde, sondern die Untersuchung dürfte auch zur Klarstellnng von Verhältnissen dienen, welche bis jetzt auch von Seiten der Historiker nicht gegeben wurde.

Zwar sind die Stellen nicht selten, an denen das Wort „Kriegsrecht“ in wissenschaftlichen Darstellungen mittelalterlicher Geschichte sich findet, aber dass damit immer eine klare Vorstellung davon verbunden worden wäre, was im Mittelalter unter Kriegsrecht verstanden wurde, geht aus den Stellen selbst wenigstens nicht hervor, und auch im Zusammenhang hat man sich in solchen Büchern darüber niemals ausgelassen. Wenn z. B. Waitz (Jahrbücher Heinrichs I. S. 127) die Behandlung erzählt, welche Heinrich I den Daleminziern nach der Einnahme von Glana zu Teil werden lässt, und dazu bemerkt: „hier waltete volles Kriegsrecht“, so kann man leicht zu der Vermutung kommen, dass „volles Kriegsrecht“ es erfordert oder vielmehr zugelassen hätte, mit besiegten Feinden also zu verfahren, während vielmehr diese Untersuchung nnter anderem auch zeigen wird, dass das als Regel keineswegs betrachtet werden konnte. Oder. wenn Giesebrecht (Dentsche Kaiserzeit Bd. I, S. 581) von dem Einfalle Lothars von Frankreich in Lothringen 978 bemerkt: „... brach Lothar plötzlich ohne Kriegsankündigung wider Sitte und Herkommen in Lothringen ein,“ so scheint es festznstehen, dass eine Kriegsankündigung sonst unter allen Umständen stattfand, eine Annahme, welche sich aus den Quellen keineswegs als feststehend nachweisen lässt.

In die Untersuchung dieser Verhältnisse ist nnn aber der Verfasser — und das sei von vornherein betont — nicht mit der Tendenz eingetreten, welche, wie oben ausgeführt, demjenigen nahe liegen dürfte, der das Völkerrecht, wie es heute besteht, in seinen Anfängen in früherer Zeit suchen will. Nicht soll etwa gezeigt werden, dass die hentigen kriegsrechtlichen Ver-

sertation 1882. — Michael, die Formen des unmittelbaren Verkehrs zwischen den deutschen Kaisern und souveränen Fürsten. Hamburg 1888.

hältnisse auf damaligen fussen, oder dass damals schon Bestimmungen gegolten haben, die auch heute in Kriegszeit internationale Gültigkeit haben. Um das zu zeigen, müsste der Beweis erbracht werden, dass damals bestimmte Regeln im Kriege mit jenem Bewustsein der rechtlichen und moralischen Verpflichtung innegehalten wurden, welches dem heutigen Kriegsrecht seinen praktischen Wert und die Bürgschaft weiterer Ansbildung verleiht. Dieser Beweis kann aber schon deshalb nicht geführt werden, weil dem Mittelalter und besonders den hier zu behandelnden früheren Jahrhunderten desselben die moralischen sowohl wie die in den Verhältnissen der Staaten zu einander begründeten Voraussetzungen eines solchen Bewusstseins fehlten, Voraussetzungen, die in damaligen Zeiten auch durch die mächtige humanisierende Kraft des Christentums noch nicht genügend erfüllt werden konnten.

Es soll vielmehr lediglich dargestellt werden, wie sich im Mittelalter kriegführende Parteien gegenseitig behandelten, gleichviel, ob darin eine kriegsrechtliche Regel im heutigen Sinne oder ein zufälliges Verhalten gesehen werden kann. Es soll mit einem Wort nicht untersucht werden, ob ein Kriegsrecht im heutigen Sinne, wenn auch nur in einer damaligen Verhältnissen angepassten Weise, vorhanden war, sondern quellenmässig und rein historisch soll mitgeteilt werden, wie sich die Völker im Kriege in Bezug auf solche Fragen verhielten, die schon an sich, ohne dass man das Criterium modernen Kriegsrechts anlegt, rein kriegsrechtlicher Natur waren nnd, wenn anch nicht theoretisch erörtert, doch praktisch gelöst werden mussten.

Es entsteht nun zunächst die Frage, ob man alle Kämpfe des Mittelalters in diese Untersuchung hineinzuziehen hat, eine Frage, welche schon deshalb sehr wichtig ist, weil jene kampferfüllten Zeiten ein so reichhaltiges Material in dieser Beziehnng bieten, dass seine Bewältigung nicht geringe Schwierigkeiten bereitet.

Wenn man modernes Kriegsrecht darstellen will, ist die Lösung einer derartigen Frage leicht, denn es ist nicht zweifelhaft, welche Kriege heute überhanpt kriegsrechtlich als solche betrachtet werden, und welche kriegführenden Parteien auf

Beobachtnng kriegsrechtlichen Verhaltens von Seiten ihrer Gegner Anspruch machen können. Das Kriegsrecht im subjektiven Sinne, d. h. die Berechtigung, den Krieg zu erklären, als Kriegspartei aufzutreten nnd die Befugnisse auszuüben, die jedem regelrecht kriegführenden Teil zugesprochen werden, haben z. B. weder halbsonveräne Staaten noch auch die einzelnen, unselbständigen Glieder eines Staatenverbandes, und von solchen geführte Kämpfe werden demgemäss nicht in die Reihe kriegsrechtlich zu behandelnder aufgenommen werden.[1])

Bei einer Betrachtung des Kriegsrechts im Mittelalter müssen aber solche Unterscheidungen ausser Acht gelassen werden. Soll ein Bild davon gegeben werden, wie sich im Mittelalter Kämpfende zu einander verhielten, werden aber zu diesem Zwecke blos Kriege zwischen unabhängigen, selbständigen Völkern in Betracht gezogen, so wird das gelieferte Bild ein höchst unvollständiges werden, denn diese Kämpfe bilden einen verhältnismässig geringen Teil aller Kämpfe; die Kriege z. B., die das deutsche Reich in der Karolingerzeit gegen seine grossen tributpflichtigen, also nicht ganz unabhängigen Nachbarn zu führen hatte, stellen ebenso gewaltige Kämpfe dar, wie die mit ganz selbständigen, unabhängigen Staaten. Wichtiger aber als dieser äussere Grund ist der innere, dass die kriegführenden Parteien damaliger Zeit selbst gewiss nie die Frage aufgeworfen haben, ob sie subjektiv zum Kriege berechtigt wären und ob also der von ihnen geführte Kampf unter den Begriff des Krieges falle. Will man also diese Kämpfe aus der damals geltenden Anschaunng heraus betrachten, so darf man sie von einer Untersuchung des Kriegsrechts nicht ausschliessen.

Aber man hat wohl noch weiter zu gehen und auch die rein inneren Kämpfe, sowohl die, welche das Reichsoberhaupt mit anfrührerischen Vasallen, wie die, welche Vasallen nnter sich führten, mit in den Kreis der Betrachtung zu ziehen. Anch diese inneren Kämpfe nämlich weisen eine Fülle von Momenten auf, die nicht ausser Acht gelassen werden können, wenn

[1]) Ein Kriegsstand, sagt Heffter (das Europäische Völkerrecht 7. Aufl. S. 241), kann rechtmässiger Weise nur unter Parteien eintreten, unter welchen der äusserste Grad der Selbsthilfe erlaubt und möglich ist, hauptsächlich also unter völlig freien, von einander unabhängigen, keiner gemeinsamen höheren Gewalt unterworfenen Parteien.

Vollständigkeit in der Darstellung unseres Gegenstandes erzielt werden soll. Zwar schwillt, wie schon angedeutet, die Zahl der Kämpfe, welche das Material zur Untersuchung liefern sollen, wenn man alle oben erwähnten zu Grunde legt, mächtig an und wird so gross, dass man fürchten muss, die Uebersicht zn verlieren, aber nur indem alle Kämpfe von einiger Bedeutung zusammengestellt werden, wird es möglich, ohne Lücke zn constatiren, wie sich im Mittelalter kriegführende Parteien zu einander verhielten.

Ein abschliessendes Bild allerdings für das ganze Mittelalter kann diese Abhandlung noch nicht geben, weil zweierlei Grenzen gezogen sind, die der Zeit, indem znnächst nur einige Jahrhunderte des Mittelalters behandelt sind, und die des Stoffs, indem im Wesentlichen nur die Kämpfe zur Sprache kommen, an welchen Deutschland, sei es in seiner ganzen Ausdehnung, sei es in einzelnen seiner Bestandteile, beteiligt war. Dass dabei mit dem 8. Jahrhundert, speziell mit der Zeit Karl Martell's, begonnen wurde, hat den rein änsserlichen Grund, dass erst in dieser Zeit die „Jahrbücher der deutschen Geschichte“ einsetzen, welche nnentbehrlich sind, um Gewissheit darüber zn bekommen, dass in der Unzahl der Kämpfe, welche Verfasser aus den Quellen entnahm, keine übersehen wurden. Der Zusammenhang des Ganzen leidet unter dieser Willkürlichkeit deshalb nicht, weil eine, wenn auch nicht so gründliche, Kenntnisnahme der Kämpfe von den Zeiten der Völkerwanderung bis zu Karl Martell den Verfasser darüber belehrt hat, dass die hier behandelte Zeit keine Fortbildungen jener in völkerrechtlicher Beziehung zeigt, sondern im Wesentlichen nur Gleichartiges.

Nicht nnr aus äusseren Gründen ferner, sondern, wie sich zeigen wird, auch vielfach der Natur der gefundenen Resultate wegen musste in der grossen Anzahl der Kämpfe eine gewisse Einteilung Platz greifen.

In Betracht kam dabei zunächst die oben berührte Unterscheidung zwischen äusseren und inneren Kriegen. Der Begriff der inneren Feinde ist dabei ziemlich weitgehend genommen worden, indem nicht blos die direkten Unterthanen des Reiches, sondern auch die in loserem Verhältnis zu demselben stehenden, fast ganz selbständigen Teile dazu gerechnet wurden.

Wichtiger als diese Unterscheidung, wie sich vielfach herausstellen wird, ist die zwischen solchen Kriegen, in denen die Deutschen, von welchen wir ja hauptsächlich ausgehen, mit christlichen Feinden, und solchen, in denen sie mit nichtchristlichen zu kämpfen hatten.

Zu bemerken ist schliesslich, dass in der Behandlung der karolingischen Zeit nach dem Tode Ludwigs des Frommen eine strenge Scheidung zwischen den drei Reichen wegen ihres noch immer engen Zusammenhangs nicht stattgefunden hat. Neben dem Ostreich kommen auch die Kämpfe des Westreichs und die des Reiches Lothars vielfach zur Sprache.

I. Beginn der Feindseligkeiten.

Zum Verständnis des Ueberganges, welcher in mittelalterlichen Kämpfen zwischen dem offenen Ausbruch der Feindseligkeiten und dem Zustand vor diesem vermittelte, ist es notwendig, sich zu vergegenwärtigen, welcher Art der Normalzustand war, von welchem sich die einzelnen Kämpfe abhoben.

Wenn man die endlose Reihe derselben betrachtet, wenn man während vieler Jahrhunderte fast kein Jahr ohne sie findet, so dass wohl hin und wieder die Chronisten der Zeit von einem Jahr besonders hervorheben, dass es ein kampfloses gewesen sei, so könnte man leicht auf die Vermutung kommen, dass im Mittelalter, in direktem Gegensatz zur neueren Zeit, der Krieg als der normale Zustand zwischen den Völkern betrachtet wurde, der vom Frieden so unterbrochen wurde, wie heute umgekehrt der Friedenszustand durch den Krieg. Aber abgesehen davon, dass eine solche barbarische Anschauung, wie sie sich heute selbst unter ganz wilden heidnischen Völkern kaum finden dürfte, doch sehr auffallend wäre für eine Zeit, in welcher das Christentum immerhin bereits mächtige Fortschritte gemacht hatte, spricht für diese Annahme kein Zeugnis der Zeit, keine Andeutung der Geschichtschreiber, und die zwar nicht selten vorkommende Thatsache, dass ein Friede, ohne dass er gerade den Charakter eines blossen Waffenstillstandes trug, auf eine bestimmte Frist geschlossen wurde, könnte hier nur dann ausschlaggebende Beweiskraft haben, wenn ihr nicht die wenigstens eben so oft sich findende Thatsache entgegenstände, dass Friedensschlüsse auch ohne Zeitbestimmungen betreffs ihrer Gültigkeit zu Stande kamen.

Obgleich also zu der Annahme eines ununterbrochenen Kriegszustandes zwischen den Völkern keine Berechtigung vorliegt, so hatte doch das Verhältnis, in welchem damals Völker und Staaten zu einander standen, auch entfernt keine Aehnlichkeit mit dem heutigen. Der Begriff der Gegenseitigkeit und Gleichberechtigung, der gegenseitigen Achtung und Anerkennung im internationalen Leben, welcher dem modernen Völkerrecht seinen Stempel aufdrückt, fehlte ganz und gar, dem mächtigen Band, durch welches in modernen Zeiten das Christentum mit ganz wenigen Ausnahmen alle civilisirten Völker verknüpft, entspricht in damaliger Zeit der trennende Gegensatz zwischen Christentum, Mohammedanismus und Heidentum, gemeinsame culturelle Interessen, wie sie heute das Leben der Völker beherrschen, entstehen ebenso wie die grossen Beziehungen des Handels und Verkehrs erst in späterer Zeit; — es fehlen also alle verbindenden Elemente, und so ergiebt sich in Zeiten, wo kein offener Kriegszustand ist, auch zwischen den Völkern, die nicht etwa wegen widerstreitender politischer Interessen, religiöser oder Stammes-Verschiedenheiten auf gespanntem Fusse stehen, also auch z. B. zwischen den einzelnen christlichen Reichen, ein jeder völkerrechtlichen Verbindung entbehrendes, indifferentes Verhältnis. Die also nebeneinander stehenden unabhängigen Staaten hatten noch keinen regelmässigen diplomatischen Verkehr, die grossen Staatengebilde ferner bildeten auch in sich nicht ein so festes Gefüge, dass man von ihren einzelnen Teilen sagen könnte, sie hätten sich in ähnlicher Weise gegenübergestanden, wie heute die einzelnen Glieder eines Staatenbundes oder Bundesstaates; wenn also zwischen solchen Faktoren ein Kampf ausbrach, so traten sie nicht, wie heute, aus einem freundschaftlichen, sondern mit Ausnahme der Fälle, wo vorher geschlossene Verträge vorlagen, aus einem gleichgültigen Verhältnisse in ein feindliches.

Man kann nun sagen, dass entsprechend diesen Verhältnissen es die Regel bildete, dass der Zustand des offenen Kampfes unvermittelt dem Friedenszustande folgte und zwar nicht blos in inneren Empörungskriegen, in welchen es so natürlich war, sondern auch besonders in äusseren Kriegen.

Was zunächst die Kriege angeht, welche in der merovingischen und karolingischen Zeit zwischen unabhängigen

christlichen Völkern einerseits und dem fränkischen Reiche andererseits geführt wurden, so war in ihnen die Institution der Kriegserklärung nicht üblich. Es muss das besonders deshalb auffallend erscheinen, weil sich dieselbe vielfach im späteren Mittelalter findet.

Daraus, dass die Schriftsteller unserer hier zu betrachtenden Zeit die Kriegsankündigung nicht erwähnen, darf meines Erachtens nicht der Schluss gezogen werden, dass sie dieselbe als selbstverständlich mit Stillschweigen übergangen haben, ebensowenig wie da, wo nicht ausdrücklich erwähnt ist, dass der Krieg durch einen Friedensschluss beendet wurde, anzunehmen ist, dass doch ein solcher stattgefunden hat; denn könnte man diesen Schluss ex silentio immerhin zulassen, wo eine mangelhafte Berichtertattung uns keine Details über die Kriegführung überliefert, so scheint er mir da doch unberechtigt, wo ausführliche Nachrichten über den Verlauf des Krieges, und nicht am wenigsten solche über Förmlichkeiten, vorliegen.

Wenn aber auch keine Kriegserklärung, so finden wir doch als Einleitung eines Krieges nicht selten jene gütlichen Versuche, welche den Zweck haben, den anderen von seinem Unrecht und von der Berechtigung der Ansprüche des Fordernden zu überzeugen und so womöglich zur Nachgiebigkeit zu bestimmen und den Ausbruch des offenen Kampfes zu verhindern. Eine in dieser Beziehung merkwürdige Stelle findet sich in den Annales Fuldenses, wo von den von Seiten Ludwig's des Jüngern mit Karl dem Kahlen bei Gelegenheit des Einfalls desselben in das ostfränkische Reich 876 geführten Verhandlungen erzählt wird.[1])

Ludwig lässt da unter Anderem dem Karl sagen, „Gott habe den Israeliten sogar verboten, fremde Völker, bevor sie nicht den angebotenen Frieden zurückgewiesen, mit Krieg zu überziehen."

Man kann diese Worte wohl als aus der Anschauung der Zeit herausgesprochen betrachten, denn die Situation, in welcher

[1]) Ann. Fuld. P. III. A. 876. . . . . . Misitque interea nuntios ad Karolum dicens: Cur ascendisti ad bellandum contra me? quandoquidem nec exteris gentibus bellum est antiqno (i. e. Iudaeorum) populo penitus inferre praeceptum, nisi pacem oblatam respuerint. Monumenta Germaniae Scriptores I, 390.

Ludwig die Gesandtschaft schickte, war nicht eine derartig ungünstige, dass er genötigt gewesen wäre, zu ausserordentlichen Mitteln, also in diesem Falle zu fingirten Rechtsanschaunngen, seine Znflucht zu nehmen.

Aber dieser theoretischen Anschaunng gegenüber gestatten die Thatsachen doch nicht, derartige Verhandlungen vor Ausbruch des Krieges, die man etwa mit unserer heutigen Institntion des Ultimatums vergleichen könnte, als eine feststehende kriegsrechtliche Sitte zu betrachten; denn die Verhandlungen werden oft nur angeknüpft, nm einen Vorwand zum Kriege zu suchen, oder sie sind in den versöhnlichen Charaktereigenschaften einer der beiden kriegführenden Parteien oder beider begründet.

Einige Beispiele solcher Verhandlungen vor Ansbruch des Kampfes seien hier erwähnt.

Sie finden sich gleich in dem ersten grösseren Kriege der Deutschen mit einer auswärtigen Macht, der uns in unserer Epoche begegnet, und zwar dauern sie da bis zum letzten Augenblick vor Beginn des Krieges. Es ist der Kampf zwischen Pippin und dem Longobardenkönig Aistulf im Jahre 754, bei welchem Pippin bis zum letzten Augenblick den Wunsch zeigt, durch das Gewicht seines Wortes Aistulf zur friedfertigen Räumung des eroberten Gebietes zu bewegen.[1]) Weitläufige Verhandlungen gehen auch dem Zuge Karls des Grossen gegen Desiderius im Jahre 773 voraus, Verhandlungen, bei welchen allerdings das politische Motiv nicht zu verkennen ist. Dass dieses aber nicht ausschliesslich massgebend war, sondern Karl den Wunsch hatte, Desiderins mit einem Kriege nicht zu überraschen, geht schon daraus hervor, dass er auch dann noch einer friedlichen Lösung den Vorzug giebt, als es der Verhandlungen nicht mehr bedurfte, nm den Eingang in Italien zu finden. — Verhandlungen sind anch dem Kriege Karls mit den Griechen im Jahre 788 vorausgegangen, weitere Förmlichkeiten scheinen aber auch hier nicht erfüllt worden zu sein, denn die Hauptnachricht, welche wir über den Beginn des Kampfes haben,[2]) beginnt mit den Worten: Interea Constantinus imperator . . . . . fines Beneventanorum vastare iussit.

[1]) Continuat. Fredegari 119. 120 bei Bouquet, Recueil des Historiens des Gaules etc. Bd. V, S. 2.

[2]) Ann. Einhardi ad a. 788. SS. I, 175.

Wie hier, wo nicht das fränkische Reich, sondern die Griechen der angreifende Teil sind, ein formaler Uebergang vom Zustande des Friedens zu dem des Krieges fehlt, so ist er auch nicht vorhanden, als im Jahre 786 Karl wiederum als Angreifer, und zwar dieses Mal gegen Arichis von Benevent, zu Felde zieht. Und ebensowenig ist irgend ein Uebergang all' jenen schmachvollen Einfällen vorangegangen, welche die Nachkommen Ludwig's des Frommen gegenseitig in ihre Reiche machten, Einfälle, bei denen ja meist auch kein anderer Grund vorhanden war, als schnöde Ländergier, welcher dann der Landesverrat von aufrührerischen Grossen einen willkommenen Vorwand lieh.

Rücksichten, welche christliche Völker unter einander nicht beobachteten, wurden natürlich erst recht heidnischen und mohammedanischen gegenüber ausser Acht gelassen.

Wenn sich also in den Kämpfen, welche hier in Betracht kommen, doch ein einziger Fall einer Kriegsankündigung findet, so ist damit nicht bewiesen, dass die Kriegsankündigung immer stattfand, sondern nur, dass sie keine ganz unbekannte Institution war. Unsere Nachricht hierüber ist ausserdem etwas merkwürdig, denn gerade wo hier die Kriegserklärung berichtet wird, erwarten wir sie keineswegs: Drei Heere setzen sich im Jahre 791 gegen die Avaren in Bewegung. Ausserdem hat Karl angeordnet, dass Pippin von Italien aus den Angriff unterstützen soll. Als Karl nun mit einer Abteilung des Heeres die Grenzen des feindlichen Landes überschreitet, lässt er den Krieg förmlich erklären, obgleich er inzwischen erfahren hat, dass von Italien aus der Angriff bereits erfolgt, der Krieg also factisch begonnen war. Eine Anlehnung an klassische Muster ist in diesem „indictum est“ [1]) nicht ausgeschlossen, denn bekanntlich war die Kriegserklärung bei den Römern durchaus üblich; ganz zu verwerfen ist die Stelle keinesfalls, aber sie beweist nicht mehr, als oben ausgeführt wurde.

Diesem einen besonders hervorzuhebenden Falle stehen alle anderen Kriegszüge gegenüber, bei denen in jenen Zeiten das fränkische Reich unabhängigen heidnischen oder mohameda-

[1]) Ann. Einh. ad a. 791: Tum demum castra mota et bellum genti Hunorum indictum est. SS. I, 177.

nischen Völkern gegenüber der angreifende Teil war. Sie alle erfolgen ohne Kriegserklärung oder sonstige den Kriegszustand einleitende Schritte.

Auffallend erscheint da znnächst das Vorgehen gegen die Czechen im Jahre 805, mit denen man, so weit zu sehen ist, bisher noch in gar keine Berührung getreten war. Nicht einmal ein directer Grund zum Kriege ist hier berichtet,[1]) der Angriff erfolgt ohne Weiteres. — Zweifellos erscheint es mir auch, dass die Kämpfe mit den Sachsen im Jahre 772, bei ihrem ersten Beginne also, ohne jede Einleitung angefangen haben. Die Quellen erwähnen von einer solchen absolut nichts, im Gegenteil, sie bezeugen den sofortigen Uebergang zum Kampfe, nachdem derselbe auf der Wormser Reichsversammlung beschlossen worden war.

Die Annalen Einhard's zum Jahre 772[2]) sagen nämlich: Congregato apud Wormaciam generali conventu, Saxoniam bello adgredi statuit, eamqne sine mora ingressus. Von etwaigen Verhandlungen mit den Sachsen oder anderen einleitenden Schritten vor jener Reichsversammlung findet sich aber auch nichts. Natürlich ist in diesem Falle zu berücksichtigen, dass ein feindseliges Verhältnis zwischen Sachsen und Franken noch aus der Zeit Karl Martell's her bestand, nnd dass der Ansbruch eines Kampfes mit denselben bei deu obwaltenden Grenzverhältnissen nnd den auf Erweiterung seines Reiches und Christianisirung der noch heidnischen Teile desselben gerichteten Tendenzen Karls nnr eine Frage der Zeit war. Es verdient das deshalb besonders hervorgehoben zu werden, weil man wegen der grossen Härte nnd Grausamkeit, mit welcher Karl diese Sachsenkriege führte, allzuleicht geneigt ist, demselben ein widerrechtliches Verfahren vorzuwerfen, welches also bei diesem plötzlichen Angriff in der Ueberraschung eines Volkes, mit welchem man bisher zwar auf gespanntem Fusse, aber keineswegs in offenem Kriegszustande gelebt hatte, bestanden hätte. — Anch der grosse Angriff gegen Spanien im Jahre 778, zn welchem Karl allerdings von einer spanischen Partei aufgefordert war, erfolgt ohne irgend eine einleitende Verhandlung oder ähnliche Vorgänge. Zwar sind wir gerade über die Zeit unmittelbar

[1]) Vgl. auch Palacky, Geschichte Böhmens Bd. I, 99 nt. 51.

[2]) SS. I, 151.

vor dem Einmarsche Karl's in das Land schlecht berichtet,[1]) und die Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen, dass hier, ähnlich wie bei dem Einfall gegen die Avaren, eine Ankündigung stattgefunden hat; aber wahrscheinlich ist es nicht, denn weshalb sollte Karl Rücksichten anwenden, die ihm und seinen Vorgängern gegenüber nicht gebraucht worden waren! Die Einfälle der Araber nämlich waren bisher immer plötzlich und ohne Einleitung erfolgt, wie das z. B. schon gleich bei dem ersten Angriff, welchen die Araber im Jahre 720 gegen das merovingische Reich machten, zu sehen ist.[2])

Die Eroberung Barcelonas im Jahre 801 erfolgt ebenso ganz unvermittelt. Aus der Nachricht visum est regi et consiliariis suis, ut ad Barcinnonam oppugnandum ire deberent ist nicht zu entnehmen, dass einleitende Schritte vorhergegangen wären.[3])

Wo heidnische Völker in dieser Zeit als die angreifenden erscheinen, finden wir mehrfach von ihnen angeknüpfte, dem Kriege vorangehende Verhandlungen.

Das erste Auftreten der Bulgaren in der deutschen Geschichte im Jahre 827 beginnt nicht, wie man es nun nach Analogie mit den anderen Einfällen heidnischer Völkerschaften fast erwartet, mit einem plötzlichen Ueberfall durch dieselben, sondern lange Verhandlungen gehen denselben voraus. Der Bulgaren-Khan Omortag zeigt sogar dem zurückhaltenden, ja ablehnenden Verhalten Ludwig's des Frommen gegenüber eine grosse Geduld. Wiederholte Gesandtschaften suchen die Grenzstreitigkeiten, um die es sich handelt, auf friedlichem Wege zu ordnen, Omortag lässt aber auch deutlich durchblicken, dass, wenn die Sache auf diesem Wege nicht geregelt würde, das Schwert entscheiden solle,[4]) wie es denn ja auch später der Fall war. — Der erste Einfall hingegen des Dänenkönigs Göttrick im Jahre 808, welcher sich gegen das Land der mit dem Frankenreiche in enger freundschaftlicher Verbindung stehenden Abrodriten richtete, erfolgt unversehens, und, wenn auch später Göttrick dem Karl sagen

[1]) Abel, Jahrbücher Karl's des Grossen Bd. I, S. 234.

[2]) Vgl. darüber Breysig, Jahrbücher des fränk. Reiches 714—41 (Karl Martell) S. 34.

[3]) Vita Hlud. c. 13 SS. II, 612.

[4]) Ann. Einh. ad a. 826. SS. I, 214.

lässt,[1]) der Friedensbrnch sei von den Abrodriten ausgegangen, so ist das wohl kaum als Thatsache, vielmehr als ein vorgeschütztes Mittel zn betrachten, um Karls ihm immerhin gefährlichen Zorn zu hesänftigen. Aehnlich verfahren die Söhne Göttricks im Jahre 828. An der Grenze wurde damals über die Zurückführung des Dänen Heriold verhandelt. Da brach dieser [2]) den Frieden oder vielmehr die Waffenruhe, indem er mehrere dänische Dörfer anzündete. Die Dänen aber fallen plötzlich in die Nordmark ein und schicken erst nachträglich eine Gesandschaft an Ludwig, welche dieses Verfahren entschuldigen soll. Dass hier rechtliche Motive in dem Sinne vorlägen, dass die Göttrickssöhne es als ein Unrecht hetrachtet hätten, plötzlich in ein Land einzufallen, lässt sich bei dem sonstigen Verhalten derselben nicht wohl annehmen.

Dass die schrecklichen Einfälle der normannischen und sarazenischen Seeräuber ohne irgend eine vorhergehende Ansage oder ähnliche einleitende Schritte erfolgten, ist ja wohl eigentlich selbstverständlich. Das charakteristische Moment derselben, und dasjenige, welches ihnen neben der inneren Zerfahrenheit der angegriffenen Reiche fast immer sicheren Erfolg verlieh, war ja eben das unvermutete, plötzliche Hereinbrechen. Verhandlungen, die zuweilen in diesen Kämpfen sich finden, kommen natürlich für nnsere Frage hier nicht in Betracht, denn sie finden ja immer erst statt, nachdem der Angriff hereits erfolgt ist, und sind keine Versuche gütlichen Uehereinkommens, sondern einfach Erpressungsversuche.

Ein anderes Moment übrigens, welches bei Betrachtnng sowohl der bisher behandelten äusseren, als auch der noch zu behandelnden inneren Kämpfe in Rücksicht gezogen werden muss, wenn man sich über das mehr oder weniger unvermittelte Hereinbrechen derselben wundern sollte, ist folgendes: Selten verhältnismässig fanden Kriege jener Zeit einen förmlichen Abschluss, wie wir das später noch werden zn betrachten haben. Der Kriegszustand dauerte oft mehrere Jahre lang, ohne dass deshalb auch während dieser ganzen Zeit wirklich gekämpft wurde.

[1]) Ann. Einh. 809. SS. I, 196.
[2]) Ann. Einh. 828. SS. I, 217.

Sehen wir nun nach einiger Zeit einen Kampf aufs Neue ausbrechen, der längere Zeit geruht hatte, so verfallen wir leicht in den Irrtum, ihn für einen neuen, selbständigen zu halten, der, mit Rücksicht auf seinen Beginn betrachtet, also auch wieder einer Einleitung bedurft hätte; verfolgen wir aber seine Entstehung rückwärts, so finden wir bald, dass er nnr eine Episode eines grossen, durch Jahre, ja Jahrzehnte sich hinziehenden Krieges ist.

Die inneren Kämpfe, zu welchen wir nns jetzt wenden wollen, tragen in einer Hinsicht, die für unsere Frage besonders in Betracht kommt, einen ganz anderen Charakter als die eben erwähnten äusseren Kriege zwischen selbständigen, unabhängigen Staaten oder Völkern. Es sind nämlich überwiegend Empörungskämpfe mehr oder minder abhängiger Teile des Reiches gegen das Oberhaupt desselben, resp. das dnrch das Oberhaupt vertretene Reich selber. Im Begriff einer derartigen Empörung aber liegt es, dass sie nicht mit einer Ankündigung beginnt, dass vielmehr meistens ihr Bekanntwerden mit dem ersten Schritt, den der sich Empörende zum Beginn eines offenen Kampfes thnt, zusammenfällt.

Es kann uns also nicht Wunder nehmen, wenn die bereits in den äusseren Kriegen vermisste Ankündigung sich auch hier nicht findet. Aber auch einleitende Verhandlungen sind, dem oben ausgeführten Charakter dieser Kämpfe entsprechend, seltener. — Sie finden sich im Wesentlichen hier nur vor solchen Kämpfen, die zwar deshalb als Empörungskriege betrachtet werden müssen, weil ihnen Nichterfüllung von Pflichten zu Grunde lag, deren Erfüllung vom Reichsoberhanpt gefordert werden konnte, die aber im Uebrigen äusserlich denselben Charakter trugen, wie Kriege mit selbständigen nnabhängigen Staaten, weil die widerstrebenden Teile des Reiches eine so gewaltige Machtstellung besassen, dass sie sich in dieser Beziehung nicht von solchen unterschieden.

Wenn derartige Teile des Reiches ihren Verpflichtungen nicht nachkommen wollten, hatte das Reichsoberhaupt zwar gewiss nicht die Verpflichtnng, sie an dieselben zu gemahnen, bevor es mit Gewalt vorging, aber thatsächlich hat es vorher diesen Weg meist beschritten, und diese Vermahnungen erscheinen nicht anders, als Verhandlnngen, um den offenen Kampf zu verhüten.

Bevor Karl der Grosse 787 gegen Tassilo von Baiern mit bewaffneter Macht vorgeht, lässt er ihn auffordern,[1]) den Ermahnungen des Papstes, welche sich ja auf den Gehorsam gegen Karl bezogen, nachzukommen.

Ausführliche Nachrichten haben wir durch Ermoldus Nigellus über einen ähnlichen Fall, nämlich die Verhandlungen zwischen Ludwig dem Frommen und dem aufständischen Bretonenfürsten Morman[2]): Auf einer Versammlung der Grossen berichtet Graf Lambert von Nantes über die Widersetzlichkeit der Bretonen. Der Kaiser sendet darauf den Abt Witchar an Morman und fordert von diesem Zahlung des Tributs und Anerkennung der Oberhoheit. Erst als Morman die Forderungen ablehnt, beschliesst Ludwig den Krieg und erlässt das Heeresanfgebot. Sogar noch eine zweite Auffordernng zur Unterwerfung ergeht an Morman, und erst, als auch diese eine schroffe Zurückweisung erfahren, wird der Feldzug wirklich angetreten.

Anders hätte Lndwig auch einer grossen auswärtigen Macht gegenüber nicht verfahren können, die rechtliche Abhängigkeit der Bretonen, bei welcher Weigerung des Tributs und Aehnliches der offenen Empörung gleichkam, konnte über die Thatsache nicht hinweghelfen, dass man es factisch mit einer grossen gefährlichen Macht zu thun hatte.

Auch der Angriff Arnulfs auf Mähren im Jahre 892 ist nicht ohne weitere Einleitung erfolgt, wenn auch die Nachrichten darüber viel dürftiger fliessen als über die oben besprochene Erhebung der Bretonen. Sicher wissen wir,[3]) dass sich Arnulf nach Oetting in der Ostmark begeben hat, um dort eine Zusammenkunft mit Suatopluck zu halten, welche ihm dieser versprochen hatte und auf welcher über alle streitigen

[1]) Ann. Lauriss. mai. 787. SS. I, 168.

[2]) Ernoldus Nigellus lib. III, v. 1—330. SS. II, 489—495.

[3]) Ann. Fuld. P. V. 892. SS. I, 408.

Die Abhängigkeit Mährens vom Reiche schwankt, besonders während der Regierungszeit Suatopluck's, sehr, und es kann zweifelhaft erscheinen, ob man den obigen Erörterungen gemäss einen Krieg mit Mähren als einen inneren Krieg betrachten kann. Da aber die Abhängigkeit rechtlich immer wieder geltend gemacht wird und sich nur zeitweise factisch in eine gänzliche Unabhängigkeit verwandelt, so dürfte es doch wohl richtig sein, Mähren als einen Teil des Reiches und auch von diesem Gesichtspunkte aus die vor Ausbruch eines Kampfes mit ihm geführten Verhandlungen zu betrachten.

Punkte zwischen beiden verhandelt werden sollte. Der Erwartete aber blieb aus nnd brach hierdurch die übrigens schon länger schwebenden Verhandlungen ab. So wurde der Krieg unvermeidlich.

Es ist auffallend, dass von Seiten solcher aufrührerischer Vasallen selbst seltener solche Verhandlungen angeknüpft wurden. Es findet sich ein Fall bei Gelegenheit der Empörung des Normannen Gottfried gegen den ostfränkischen König Karl III. im Jahre 885. Aber die Anerbietungen,[1]) welche Gottfried diesem machen lässt, sind nicht als ernst gemeint, d. h. nicht als zu dem Zweck angeknüpft zu betrachten, nm den Krieg wirklich zu vermeiden. Es war Gottfried offenbar nur darum zu thun, dnrch Verweigerung seiner Forderungen einen Vorwand znr Empörung zu finden, denn an ihre Erfüllnng konnte er selbst nicht wohl glauben.

Allen jenen Verhandluugen, mochten sie nun wirklich den Zweck haben, den Kampf zu vermeiden, oder, wie in letzterwähntem Falle, geradezu Heuchelei sein, hat *das Bewusstsein einer rechtlichen Verpflichtung zn denselben ferngelegen.* Nicht als Ausdrnck eines solchen sind sie angeführt worden, sondern nm das Bild, wie der Zustand des offenen Kampfes dem Friedenszustand folgte, auch für innere Kämpfe zu ergänzen.

Was wir nun aber über diesen Beginn innerer Kriege in der Karolingischen Epoche resp. darüber, dass niemals eine Kriegserklärung dieselben einleitete, gesagt haben, scheint eine wesentliche Erschütterung durch eine Nachricht der sogenannten Annalen Einhards aus dem Jahre 741 zn erleiden. Wenn es nicht gelingt, diese Nachricht zu entkräften, wäre die Behauptung nicht ungerechtfertigt, dass in inneren Kriegen die Kriegsankündigung so regelmässig gebräuchlich war, dass sie selbst in den Fällen stattfand, wo man sie nicht einmal in kriegsrechtlich hoch entwickelten Zeiten nnbedingt notwendig finden würde.

---

[1]) Die Stelle sei als besonders charakteristisch hier angeführt: Regino 885 . . . . . . si vellet, ut in — fidelitate perseveraret, finesque regni sibi commissos ab incursione propriae gentis defensaret, Confluentes, Andrenacum et Sincicha et nonnullos alios fiscos obsequiis imperialibus deditos sibi largiretur propter vini affluentiam, quae in his locis exuberabat etc. SS. I, 595.

Konnte aber dem Bericht über eine Kriegserklärung vor Ausbruch des Avarenkrieges im Jahre 791 noch die Bedeutung beigelegt werden, dass in äusseren Kriegen die Kriegserklärung nicht unbekannt war, — angewendet wurde sie, wie nachgewiesen, selten — so kann aus unserer hier vorliegenden Nachricht keinerlei Folgerung und am wenigsten jene oben angedeutete gezogen werden, denn die Nachricht entspricht offenbar keinem historischen Faktum, sondern sie ist eine Anlehnung an klassische Vorbilder und ohne jeden Wert.[1])

Die betreffende Stelle bei Einhard lautet[2]): Haec (Suanahilde) illum maligno consilio ad spem totius regni concitavit in tantum, ut sine dilatione Laudunum civitatem occuparet, ac bellum fratribus indiceret.

Sie bezieht sich auf jenen Bruderzwist nach dem Tode Karl Martell's, der, weit über seine historische Bedeutung hinaus, wohl nur deshalb wiederholt erörtert worden ist,[3]) weil über ihn zwei in wesentlichen Punkten sich widersprechende Nachrichten vorliegen, die eine, wie oben angeführt, die andere in den Annales Mettenses, die des besseren Verständnisses halber hier auch mitgeteilt sein möge: Ann. Mett. 741[4]): Karolus autem . . . . . Grifoni . . . . . partem ei in medioprincipatus sui tribuit, partem videlicet aliquam Neustriae, partemque Austriae et Burgundiae. De hac autem tertia portione, quam Gripponi adolescenti decessurus princeps tradiderat, Franci valde contristati erant, quod per consilium mulieris improbae fuissent divisi, et a legitimis heredibus seiuncti. Consilioque inito, sumptis secum principibus Karlomanno et Pippino, ad capiendum Griffonem exercitum congregant.

---

[1]) Dass in den Annalen Einbards, wie in der Vita Caroli Einbards solche Anlehnungen nicht selten sind, ist in den zahlreichen Arbeiten über die sogenannte Annalenfrage oft genug betont und zwar auch für den Fall, dass Einhard selbst an der Verfassung dieser Annalen gar keinen Anteil gehabt hat. — Dass bei den Römern die Kriegserklärung üblich war, ist bekannt, ein „bellum indictum est“ kann also sehr leicht von dem Verfasser der Ann. Einhardi aus römischer Quelle abgeschrieben worden sein.

[2]) Ann. Einh. ad a. 741. SS. I, 135.

[3]) Die betreffenden Erörterungen befinden sich: Hahn, Jahrb. des fränkischen Reich's 741—52. S. 15. Excurs III. — Waitz, Verfassungsgesch. Bd. III, S. 32 nt. 3. — Ranke, Weltgesch. Bd. V Abtlg. 2, S. 298.

[4]) SS. I, 327.

Die für uns wichtige Abweichung in den beiden Nachrichten liegt darin, dass nach den Annalen Einhards Grifo, nach den Annales Mettenses Karlmann und Pippin die Angreifenden sind, denn, ist der Krieg von den Brüdern ansgegangen, so kann selbstverständlich Grifo nicht den Krieg erklärt haben.

Hahn, der in einem Excurs zuerst durch psychologische Erörterungen und rhetorische Fragen die Nachricht Einhards als die wahrscheinlichere zu beglaubigen und dann gar beide Nachrichten zu verbinden sucht, muss selber zugestehen, dass der Richtigkeit der Darstellung der Annales Mettenses, soweit sie sich auf die Teilung des Reiches durch Karl Martell bezieht, nichts im Wege steht. Und in der That ist eine solche Teilung in den Verhältnissen so begründet gewesen, und die Erzählung davon in den Annales so natürlich und glaubwürdig, dass auch der daraus sich ergebenden Handlungsweise der Brüder kein Zweifel entgegenzusetzen ist, während die Nachricht Einhards unzuverlässig zunächst deshalb erscheineu muss, weil sie obige Teilnng gar nicht erwähnt, dann aber auch, weil es unerklärlich ist, wie Grifo dazu gekommen sein soll, sich mit einem so weit ansschauenden Plane, wie der Eroberung des ganzen Reiches, zu tragen. Schon Waitz[1]) bezeichnet die Nachricht der Metzer Annalen als unbefangener, als die der Annalen Einhard's, Ranke spricht seine Ansicht noch viel entschiedener aus, indem er sagt[2]:) Der Mettensische Annalist giebt die einzige verständliche und glaubwürdige Nachricht, die uns ohne ihn nnbekannt geblieben sein würde.

Können wir also die ganze Nachricht Einhards im Wesentlichen unberücksichtigt lassen, so kann nns auch das darin vorkommende „bellum indiceret" nicht weiter stören. Liessen wir sie aber auch selbst als richtig zn, so müsste nns ein innerer Widerspruch in derselben, insbesondere in Bezng auf unsere Frage der Kriegserklärung, stutzig machen, ein Widerspruch, der merkwürdigerweise keinem der erwähnten Autoren aufgefallen ist. Einhard sagt nämlich: ut Laudnnum civitatem occuparet et bellum fratribus indiceret. Grifo hätte also faktisch den Krieg eröffnet und ihn dann erst erklärt, ein

[1]) a. a. O.

[2]) Ranke, a. a. O. Im Text nimmt R. auch die Erzählung Einhards mit auf, aber aus den Analekten geht doch klar hervor, dass er sie verwirft.

für damalige Zeiten im höchsten Grade unwahrscheinliches Verfahren; wird doch sogar heutzutage eine solche formelle Kriegserklärung nach bereits eröffneten Feindseligkeiten höchst selten erlassen, und wenn es geschieht, so ist es eine Form, die sich nur als Ausdruck sogar in Kriegszeiten besonders zu beobachtender Höflichkeit des internationalen Verkehrs charakterisiren lässt.

Der Verfasser der betreffenden Stelle hat also, ähnlich wie ja mittelalterliche Historiker in noch zahllosen anderen Fällen, gedankenlos eine ihm aus der Lektüre klassischer Autoren geläufige Wendung gebraucht.

Im Ganzen scheint sich mir für die karolingische Epoche unserer Untersuchung in Bezug auf die Einleitung des Krieges ein ganz bestimmtes Resultat zu ergeben: Eine Kriegserklärung war weder in äusseren noch in inneren Kriegen gebräuchlich. Verhandlungen vor Ausbruch des Krieges waren vielfach üblich, besonders in äusseren Kriegen, sie waren aber doch mehr von Zufälligkeiten, politischen Verhältnissen und persönlichen Eigenschaften der kriegführenden Parteien abhängig, als aus einem rechtlichen Bewusstsein hervorgegangen. In den bei weitem meisten Fällen folgt der Zustand des Unfriedens resp. des offenen Kampfes unvermittelt dem Zustand des Friedens.

Wesentliche Veränderungen bringt in dieser Beziehung die sächsische Epoche nicht.

Auch in dieser bildet ein unvermittelter Uebergang vom Frieden zum Kriege die Regel, wie denn überhaupt im Grossen und Ganzen, wie wir sehen werden, ein Fortschritt zu grösserer kriegsrechtlicher Entwickelung sich schwer wird feststellen lassen.

Wie schon in der Einleitung erwähnt,[1]) giebt eine Stelle in Giesebrecht's Kaisergeschichte Veranlassung, den Einbruch Lothars in Lothringen im Jahre 978 als eine Verletzung des Kriegsrechts unerhörter Art anzusehen, eine Anschauung, die übrigens Giesebrecht schon in den Jahrbüchern Ottos II an der betreffenden Stelle ausgesprochen hat.

Sehen wir näher zu, so geben die Quellen keine Veranlassung, in Lothars Verfahren deshalb ein besonders widerrechtliches und unerhörtes zu sehen, weil er einbrach, ohne diesen Einbruch vorher durch eine Kriegserklärung angekündigt

[1]) siehe oben S. 3.

zu haben. Wäre etwa Lothar mit seinem Heere plötzlich bis dicht an die deutsche Grenze vorgerückt, hätte dann einen Boten an Otto mit der Nachricht geschickt, er werde in wenigen Stunden die Grenze überschreiten, um ihn anzugreifen, — ein solches Verfahren wäre einer regelrechten Kriegserklärung gleichgekommen — und wäre er dann auch wirklich in deutsches Gebiet eingefallen, so würde sein Verfahren kaum weniger Entrüstung hervorgerufen haben. Denn das eigentlich Tadelnswerte, einigermassen Ungewöhnliche und so grosses Aufsehen Erregende seiner Handlungsweise bestand darin, dass er ganz unmotivirt, mitten im Friedenszustande, in einer Zeit, wo man deutscherseits nichts weniger als das vermutete, in feindlicher Absicht auf deutschem Boden erschien. Eine Kriegserklärung hatte gewiss kein Mensch erwartet in damaliger Zeit, hätte doch nach den Gepflogenheiten damaliger Kriegsführung, wie nun schon vielfach ausgeführt ist, nicht einmal ein plötzlicher Einfall unerhört erscheinen können, wenn nur einigermassen ein Grund dafür vorgelegen hätte.

Otto beantwortet das Verfahren Lothars zwar durch eine offene Kriegserklärung, in der er ihm sagen lässt,[1]) quod propter ultionem snae tantae perfidiae nullos ei dolos aut insidias innecteret, non fraude subriperet, sed sublatis omnibus fraudulentiis, Kalendis Octobribus ad debilitandum sui regni imperium procederet. Aber er thut das nicht etwa, um sich nicht, wie Lothar, einer schroffen Rechtsverletzung schuldig zu machen, sondern weil er der heimlichen perfiden Handlungsweise Lothars die grösstmögliche Offenheit in der seinen entgegensetzen will. Aus dem Worte perfidia die Entrüstung gerade über die mangelnde Kriegserklärung herauslesen wollen, wie das Giese-

---

[1]) Gesta epp. Cameracens. I, 97. SS. VII, 440. Die ganze Erzählung unseres Vorgangs an dieser Stelle lautet: Post haec antem imperator, iam pacato regno et omnibns sibi ante resistentibus virtute sedatis, quietus et cum prosperitate quae Dei sunt tractans, apnd palatium Aquisgrani circa festivitatem sancti Joannis morabatur; cum repente Lotharius rex Karlensinm nepos videlicet suus, illum volens privare imperio, occulto adeo incautum paravit invadere, ut priedie antequam preocuperatur, posset resiscere. Qui quoniam huius rei improvidus putabat se non habere in presens, ad remitendum copiam, movens se a loco, cum omni secessit familia Coloniam; . . . . . . illi nimirum revertenti Otto legationem dirigere festinavit aperte videlicet denuntians etc. wie oben.

brecht zu thun scheint, heisst nur moderne Anschauungen jenen Zeiten imputiren.

Bei Richer III, 70[1]) lautet die nnsere Frage betreffende Stelle: Quae dum ad aures Ottonis referuntur, ille utpote erat audaci animo, Lotharium numquam haec aggressum respondit. Nec vero in suas partes adventare potuisse, cum nec ei copia militum sufficeret, nec de suis satis spei haberet. Otto ist hier gar nicht entrüstet über den plötzlichen Einfall, er erwähnt wenigstens nichts diesbezügliches, für unglaublich hält er die Nachricht nur, weil er an der technischen Möglichkeit eines solchen Einfalls Lothars zweifelt. Nun ist allerdings Richer bekanntlich parteiisch, und es läge nahe, von ihm zu vermuten, dass er das Widerrechtliche, Unerhörte in Lothars Verfahren nicht habe hervorheben wollen.

Aber auch unsere anderen zahlreichen Quellen liefern uns keinen Anhaltspunkt, dass Lothar „wider Sitte nnd Herkommen“ verstossen habe.

Rodulfus Glaber, Thietmar, Annales Sangallenses maiores erwähnen von einer Ueberraschung überhaupt nichts. Ausführlich berichtet Wilhelmi Chronicon (Bouquet IX, 81): Lotharius rex Francorum, ... Lotharingiam intrat ..... Transiens inde ad Palatium Aquisgrani ...... Rex inde distraxit, quicquid praedabile potuit reperiri, totamque adiacentem provinciam rapinis et incendiis vastavit absque resistentia. Otto autem imperator tantam iniuriam aegre ferens ...... Hier scheint der Unmut Otto's sich doch offenbar nur auf die Art der Kriegführung Lothars, auf seine Verwüstungen etc. zu beziehen, denn das Plötzliche des Einfalls wird ja gar nicht erwähnt. Ebenso wenig ist von einer Verletzung des Kriegsrechts aus der Nachricht bei Alpertus[2]) herauszulesen, die nur deutlich hervorhebt, dass man damals überhaupt Lothars Einfall nicht erwartete, dass derselbe gänzlich unvermutet kam. Die Annales Altahenses und Annales Lamberti zum Jahre 978[3]) melden in

[1]) SS. III, 622.

[2]) Alpertus de epp. Mett. 978: Nam dum forte Aquis Otto cesar ad conventus agendos tutus et omni timore sublato consisteret, et id per exploratores Lothario regi enuntiatum esset, magnis itineribus ad eum contendit, et de improviso prope castra accessit, ut imperatori vix facultas sui recipiendi relinqueretur, atque in fuga acceleranda etc. SS. IV, 697.

[3]) SS. III, 65.

Bezug auf unsere Frage nur: repente invasit; andere Quellen, wie z. B. das Chronicon Turonense (bei Bouquet IX, S. 54), haben noch kürzere Nachrichten.

Die etwas ausführlichere Erörterung dieses Falles bezweckte weniger eine Widerlegung Giesebrecht's, als sie an einem recht eklatanten Beispiel zeigen sollte, dass der Mangel einer Kriegserklärung in der damaligen Zeit durchaus nichts Auffallendes, dass vielmehr der unvermittelte Uebergang vom Frieden zum Kriege auch hier die Regel war. Erst unter Heinrich II., wie mir scheint, wurde eine etwas andere Praxis gehandhabt. Wir kommen darauf zurück.

Plötzlich wie sein erster Angriff auf deutsches Gebiet, war übrigens auch desselben Lothar Angriff auf Lothringen 984. Und nicht anders wie Lothar ist in Bezug auf die Einleitung seines Einfalls in deutsches Gebiet im Jahre 920 dessen Vorgänger Karl verfahren. Aus der diesbezüglichen Nachricht[2]) lässt sich das unschwer herauslesen. Anders ist aber auch Heinrich I. nicht vorgegangen, als er 923 in lothringische, also doch eines damals zu Frankreich gehörigen Landes, Verhältnisse eingriff.

Ottos I. und seines Sohnes Liudolf Züge nach Italien im Jahre 951, die sich gegen Berengar, als König des damals in in nur sehr loser Beziehung zu Deutschland stehenden Landes, richteten, sind, soweit wir sehen können, auch ohne irgend eine Einleitung erfolgt, ebenso Ottos westfränkischer Feldzug gegen Hugo von Francien im Jahre 946. Im Beginne dieses finden sich allerdings jene seltsamen Verhandlungen zwischen den beiden Gegnern, in denen die Strohhüte der Krieger Otto's eine Rolle spielen,[3]) aber einerseits sind dieselben nicht von dem angreifenden Otto, sondern von Hugo angeknüpft worden, und andererseits mehr eine Prahlerei als ernsthafte Versuche den Kampf zu verhüten gewesen.

[1]) A. Matthaei, die Händel Ottos II. mit Lothar von Frankreich. Halle 1882. spricht zwar auch von einem „rechtswidrigen Ueberfall“ lässt sich aber nicht weiter über die Sache aus. — Ranke, Weltgesch. Bd. VII, S. 14 erzählt nur, dass Otto Lothar Vorwürfe über seine „Hinterlist“ machen liess, scheint also auch aus den Quellen eine besondere Rechtswidrigkeit nicht ersehen zu haben.

[2]) Contin. Reginonis: Carolus Alsatiam . . . . sibi usurpaturus, usque Paternisheim villam iuxta Wormatiam hostiliter pervenit. SS. I, 615 ad. a. 923.

[3]) Wid. III, 2. SS. III, 451.

Sehr in die Augen fallend ist das Vorgehen Ottos im Jahre 968, als er seinen ersten Angriff auf das griechische Apulien macht, während doch die Verhandlungen mit dem byzantinischen Hofe noch keineswegs zu einem solchen Abschlusse gelangt waren, dass ein Krieg unvermeidlich gewesen wäre. Das betont wohl auch hauptsächlich der griechische Kaiser Nicephoros Phokas Liudprand gegenüber,[1]) davon dass Otto etwa vorher seinen Einfall hätte ankündigen sollen, erwähnt er aber nichts.

Dass hingegen Ottos II. Angriff auf die Länder der Griechen in Unteritalien im Jahre 981 Verhandlungen vorangegangen sind, ersehen wir aus einer Stelle der Annales Sangallenses.[2]) Sie scheinen, zwar auch seitens des angegriffenen, nicht des angreifenden Teils angeknüpft, wirklich den Zweck verfolgt zu haben, den Kampf zu verhüten, wenn sie auch thatsächlich erfolglos blieben.

Die Kämpfe, welche in dieser Zeit deutscherseits mit auswärtigen, unabhängigen heidnischen Völkern geführt werden, sind im Wesentlichen gleichbedeutend mit den Einfällen der Ungarn in Deutschland. Dass die Ungarn denselben keine weiteren Einleitungen vorausgehen liessen, bedarf keiner weiteren Ausführung. Natürlich hat aber auch Herzog Heinrich von Baiern, als er 950 einmal einen Angriff auf ungarisches Gebiet machte, sich nicht anders verhalten.

Die übrigen hier in Betracht kommenden Kämpfe bieten in dieser Beziehung keine andere Erscheinung.

Die inneren Kriege der sächsischen Epoche sind auch wiederum zum grössten Teil Empörungskriege, auf welche sich das oben Ausgeführte betreffs einer hier nicht zu erwartenden Kriegserklärung oder sonstigen Einleitung natürlich auch erstreckt. Dass in einzelnen Fällen dem Ausbruch des offenen Kampfes Verhandlungen vorausgegangen sind, ist ja dabei natürlich nicht ausgeschlossen. Ein solcher Fall liegt z. B. sehr deutlich vor bei Gelegenheit der Kämpfe Ottos I. mit den Slaven im Jahre 955. Eine Gesandtschaft der Slaven erklärt, Tribut wollten sie in gewohnter Weise entrichten, im Uebrigen aber wollten sie

---

[1]) Liudpr. Relatio de legat. Constantinopol. c. 6. SS. III, 348.

[2]) Ann. Sangall. 982. SS. I, 80.

die Herrschaft über ihr Land behalten. Nur unter dieser Bedingung wollten sie den Frieden.[1])

In diese Gruppe von Kämpfen fällt aber auch wieder einer, in dem sich eine Kriegserklärung findet. Nach Widukind[2]) erklärt Boleslav einem benachbarten Fürsten, der sich der allgemeinen Erhebung gegen Otto I. im Jahre 936 nicht angeschlossen zu haben scheint, den Krieg. Es ist merkwürdig, dass sich auch diese Nachricht wieder an einer Stelle findet, wo man nichts weniger als sie erwartet, nicht etwa am Beginn eines grossen Krieges, der von Bedeutung gewesen wäre und demgemäss vielfach in den Quellen Erwähnung gefunden hätte, sondern ganz verloren bei einem einzigen Schriftsteller und vor Beginn, wie es scheint, eines blossen Ueberfalls seitens eines mächtigen Fürsten auf einen kleinen, unbedeutenden Nachbar.

Die schon in karolingischer Zeit, wie zugegeben worden ist, bekannte Institution der Kriegserklärung war natürlich auch für die folgende Zeit nicht verloren gegangen, aber da die Nachricht über eine solche in den bei weitem meisten Fällen, wie wir gesehen haben, fehlt, hat sie auch an dieser Stelle natürlich keine symptomatische Bedeutung, ja sogar nicht einmal an sich scheint sie mir den geringsten Anspruch auf Glaubwürdigkeit zu haben. Mir scheint, dass die Nachahmung antiker Redeweise, wie sie ja bei Widukind bekannt ist, hier das einzige Thatsächliche bildet, was unserer Nachricht zu Grunde liegt, ganz ähnlich, wie bei der oben erörterten Stelle Einhards.

Man kann zu einer abschliessenden und fehlerlosen Schilderung der Kriege unserer Epoche in Bezug auf die Frage ihres Beginns nicht gelangen, wenn man nicht den Kriegen Heinrich's II. eine besondere Betrachtung widmet.

Die Ausnahmen, welche wir bei den unter den übrigen deutschen Königen geführten Kriegen von der Regel, dass der Krieg unvermittelt dem Frieden folgte, fanden, waren verhältnismässig so wenig zahlreich, dass sie keinen Zweifel darüber liessen, dass es eben nur Ausnahmen waren — hier ist es umgekehrt, indem die Mehrzahl der Kriege, von denen man es überhaupt erwarten kann, jenes Bild eines plötzlichen, den Angegriffenen vollständig

[1]) Wid. III, 53. SS. III, 460.

[2]) Wid. II, 3: Timensque sibi vicinum sub regulum eo quod pariusset imperiis Saxonum, indixit ei bellum.

überraschenden Kampfes **nicht** bieten. Es scheint mir aber durchaus nicht richtig zu sein, in dieser Thatsache den Ausdruck einer in dieser Beziehung veränderten Anschauung der Zeit zu sehen — wie sollte das möglich gewesen sein, ohne dass auch nur ein einziges Moment vorläge, in welchem man den Anlass oder die tiefer liegende Ursache eines solchen Fortschrittes in völkerrechtlicher Beziehung erkennen könnte? Ebensowenig aber haben wir meines Erachtens darin etwa das Bestreben des ja im Uebrigen durch eine milde Gesinnung ausgezeichneten Heinrich zu erkennen, die rauhe Kriegspraxis damaliger Zeiten überhaupt umzugestalten, denn einen solchen Wunsch müssten wir dann doch auch noch in andern, die barbarische Art der Kriegführung mildernden Massregeln ausgedrückt sehen. Weder aus der Anschauung der Zeit heraus noch auch individuell von Seiten Heinrichs hat ein rechtliches Motiv vorgelegen — es sind **politische Verhältnisse**, deren Folgen wir sehen.

Die Erscheinung nämlich, dass Heinrich seinem Angriff Verhandlungen vorausgehen lässt, die teils sogar in eine direkte Kriegserklärung oder doch in ein einer solchen sehr nahe kommendes Ultimatum auslaufen, findet sich ganz vorwiegend in seinen Kriegen mit Polen.

Schon im Jahre 1003, nachdem Boleslav Chrobry sich in Böhmen festgesetzt hat, lässt Heinrich ihm in schonendster Weise Anerbietungen machen,[1]) welche die Notwendigkeit verhüten sollen, mit dem Schwert einzugreifen. Boleslav weist die Anerbietungen schroff zurück. Der im Jahre 1003 durch die Verbindung Boleslavs mit dem Empörer Heinrich von Schweinfurt mit Heinrich begonnene Kampf zieht sich in einzelnen Episoden bis zum Frieden zu Posen im Jahre 1005 hin. In dem vielfach unterbrochenen und oft lange Zeit gänzlich ruhenden Streite sind wir doch in keinem Moment berechtigt, neue einleitende Schritte von Seiten Heinrichs, wie sie einem neu ausbrechenden Kriege vorausgehen können, zu erwarten.

Der neue Krieg aber mit Polen im Jahre 1007 beginnt mit einer Kriegserklärung Heinrichs in aller Form,[2])

[1]) Thietm. V, 19. SS. III, 799.

[2]) Thietm. VI, 24: Haec rex cum suis principibus caute considerans, diversaque ab hiis consilii responsa percipiens, iniquae voluntati eorum in hoc consensit, quod generumsuimet Hirimannum illo mittens, condicta pacis foedera interdiceret. SS. III, 815.

die in einer Aufkündigung des 1005 geschlossenen Friedens besteht.[1])

Dem neuen Feldzug gegen Boleslav im Jahre 1010 gehen wieder Verhandlungen voraus, Herzog Bernhard und Probst Walthard wurden mit einer Friedensgesandtschaft an Boleslav geschickt, die aber wieder erfolglos blieb.[2]) Dieser Feldzug fand wieder keinen Abschluss durch einen Friedensschluss und der Neubeginn des Kampfes im Jahre 1012, den ja übrigens von Boleslav angeknüpfte Verhandlungen mit Walthard von Merseburg einleiten, ist nur als eine Fortsetzung des noch unerledigten Streites zu betrachten, der aber nun im Frieden zu Merseburg seinen Abschluss fand.

Lange Verhandlungen gehen dann wieder dem 1015 neu ausbrechenden Kampfe mit Polen voraus,[3]) Verhandlungen, deren Schluss ein Ultimatum in aller Form bildete. Die Aufforderung an Boleslav, die Lausitzen, welche er als Reichslehen besass, herauszugeben,[4]) bedeutete nichts Anderes als das.

Verhandlungen endlich leiten auch den letzten Krieg mit Polen im Jahre 1017 ein. Auch hier zeigte sich der Polenfürst den Anerbietungen des Kaisers so wenig entgegenkommend, dass der Krieg die unabweisbare Folge war.[5])

In dieser ganzen Reihe von Kriegen mit Polen sehen wir also ein Verfahren Heinrichs, welches nach den bisher gemachten Betrachtungen befremden muss.

Wie verhielt er sich nun in seinen anderen Kriegen?

---

[1]) Pabst (Jahrb. Heinrichs II., Bd. 2 S. 9 Anm. 1) scheint — übrigens nicht im Zusammenhange mit unserer hier behandelten Frage — zu meinen, nach Thietmar habe in der Kriegserklärung eine Concession an die dem Kriege überhaupt abgeneigte Ansicht der Fürsten gelegen. Meines Erachtens ist das aus der citirten Stelle nicht zu ersehen.

[2]) Thietm. VI, 38. SS. III, 853.

[3]) s. darüber Hirsch, Jahrb. Heinr.'s II. Bd. 3 S. 16 ff.

[4]) Annal. Quedlinb. 1015: Addidit etiam imperator hoc anno legationem mittere ad Bolizlavonem pro restituendis regionibus, quas abstulerat. SS. III, 83. — Hirsch, Jahrb. Bd. 3 S. 18 sagt: „In alten und neuen Tagen hat man es unter solchen Umständen geliebt, Grund und Zweck des unvermeidlich gewordenen Krieges in einer unzweideutigen Formel zusammenzufassen.“ Dieser Satz kann leicht so gedeutet werden, als ob es stets in „alten Zeiten“ gerade so üblich gewesen wäre, wie heute. In unserem Falle liegt aber, wie auch demgegenüber wieder zu betonen ist, nur eine Ausnahme vor.

[5]) s. besonders Thietmar VII, 36 u. 42. SS. III, 852 u. 854.

Dem Beschlnsse Heinrichs gegen Balduin von Flandern zu Felde zu ziehen im Jahre 1007 gehen mehrfache Aufforderungen an denselben voraus, seinen Raub (Valenciennes) herauszugeben, ähnlich im Jahre 1018 seinem Zuge gegen den Grafen Dietrich von Holland der Befehl, die von jenem erbaute Feste im Gebiete des Bischofs von Utrecht zu schleifen; und endlich lässt er im Jahre 1020 auch den Grafen Otto von Hammerstein wiederholt auffordern sich zu unterwerfen, bevor er gegen denselben zu Felde zieht.[1])

Wenn wir nun von den noch nicht erwähnten Kriegen Heinrichs noch diejeuigen ausnehmen, bei welchen man, wie bei seinen burgundischen Feldzügen und seinen Kämpfeu mit den Griechen auf dem Römerzuge 1021/22, einleitende Verhandlungen oder ähnliche Schritte gar nicht erwarten kann,[2]) so ergiebt sich, dass er im Ganzen sehr oft von der herrschenden Sitte abgewichen ist.

Es ist wohl überall aus politischer Klugheit geschehen.

Besonders das Vorgehen gegen Polen lässt darauf schliessen, dass Heinrich viel daran lag, den Kampf mit einem Gegner zu vermeiden, der so mächtig war, dass die Entscheidung sehr zweifelhaft erscheinen musste. Eine gewisse, kaum zu verkennende Furcht vor dem mächtigen Vasallen hat Heinrich immer wieder zu Mitteln greifen lassen, die einen Charakter völkerrechtlicher Rücksichten tragen, wie wir ihn in damaligen Zeiten zu sehen nicht gewöhnt sind, die in Wirklichkeit aber nur Rücksichten auf die eigne Lage und den eignen Vorteil entsprangen.

Auch die anderen Gegner, gegen die Heinrich nicht unvermittelt den Krieg nnternahm, sind, ihrer Machtstellung nach, solche gewesen, dass es wohl wünschenswert erscheinen konnte, den Kampf mit ihnen zu vermeiden. Auch mit ihnen hat der Kaiser zu eignem Nntz und Frommen, nicht aus kriegsrechtlicher Höflichkeit, verhandelt, bevor er gegen sie zu Felde zog.

---

[1]) Ann. Quedlinb. 1020: primo per nuncios, deinde per amicos perque semet ipsum ab hac inani tentat revocare vesania. SS. III, 85.

[2]) Die Züge nach Burgund 1016 n. 1018 hatten zunächst ja nnr den Zweck, von einem bereits abgetretenen Lande Besitz zu ergreifen, Kriegszüge wurden sie erst durch den Widerstand der Grossen. Der Kampf mit den Griechen ist die Antwort auf die von griechischer Seite ergriffene Offensive.

Das Verfahren im Kriege mit Polen erhält allerdings eine eigentümliche Beleuchtung durch eine Stelle in dem angeblichen Briefe Heinrichs V. an Boleslav in den Chronicae Polonorum.[1]) Dort heisst es: Indignum est enim imperatori legibusque Romanis inhibitum, fines hostis praesertimque sui militis prius hostiliter introire, quam eum sciscitare de pace, si voluerit oboedire, vel de bello, si restiterit, ut se praemuniret.

Eine solche Anschauung sahen wir schon einmal bei Gelegenheit eines Krieges des Jahres 876 theoretisch ausgesprochen, und hier wie dort ist sie beachtenswert. Aber auch der hier ausgesprochenen Regel ist keineswegs praktisch entsprochen worden, und wenn Waitz,[2]) auf diese Stelle gestützt, den Satz aufstellt: „Auswärtigen Feinden ward der Krieg förmlich angekündigt. Plötzlicher Ueberfall galt nicht als ehrenhaft," so findet derselbe, wenigstens für die von uns behandelte Zeit, in den Quellen keine Bestätigung.

[1]) Chron. Polon. III, 2. SS. IX, 467.

[2]) Waitz, Verfassungsgesch. VIII, S. 186.

Vita.

Natus sum Albertus Levy Coloniae a. d. IV. Id. Dec. anno MDCCCLXII, patre Hermanno, praematura mihi morte erepto, matre Jeanette e gente Coppel, qua adhuc superstite laetor. Fidei addictus sum iudaicae.

In gymnasio Coloniensi, quod dicitur „an der Apostelkirche,“ vere anni LXXXII testimonium maturitatis adeptus numero civium universitatis Heidelbergensis adscriptus sum, ut studio iurisprudentiae et historiae incumberem. Post unum semestre Berolinum me contuli ibique per tria semestria versatus sum. Quorum primo iureconsultorum ordini iam fui adscriptus, secundo, cum omnem operam ad historiae studium conferre constituissem, ad philosophorum ordinem transscriptus sum. Per tertium autem semestre, paucis diebus exceptis, in oppido Halle versari coactus sum, ut in femore dextro, dudum aegroto, secarer. Vere anni LXXXIV iterum Ruperto-Carolam adii, unde reversus Berolinensis universitatis civibus per quinquies sex menses fui adscriptus.

Magistri mei doctissimi fuerunt Heidelbergae Bekker, von Bulmerincq, Erdmannsdörffer, von Kirchenheim, Wachsmuth, Winkelmann, Berolini docuerunt me viri clarissimi Bresslau, Brunner, Curtius, Dilthey, Droysen †, von Gizycki, Gneist Hübler, Kiepert, Koser, Lasson, Meyer, Mommsen, Schmoller, von Treitschke, Wagner, Weizsäcker, Zeller.

Ad exercitationes historicas benigne mihi aditum concesserunt Heidelbergae Erdmannsdörffer, Winkelmann, Berolini Bresslau, Delbrück, Koser, Wattenbach, Weizsäcker.

Quibus omnibus viris clarissimis optime de me meritis ex animi sententia gratias ago quam maximas, imprimis vero Henrico Bresslau, quem semper summa cum benevolentia studiis meis favisse pio animo confiteor.

Thesen.

1. Das Kriegsrecht des Mittelalters steht in keinem Zusammenhange mit dem modernen Kriegsrecht.
2. Der Gegensatz schwerwiegender Vorrechte und gänzlicher Verpflichtungs- und Leistungslosigkeit in der Stellung des französischen Adels bedeutete einen zwingenden Grund zum Ausbruche der französischen Revolution.
3. Die Massenhinrichtung, welche Karlmann 746 unter den Alemannen und die, welche Karl der Grosse 782 unter den Sachsen vollziehen liess, sind, ungeachtet der den beiden Massnahmen gemeinsamen Grausamkeit, ganz verschieden zu beurteilen.
4. Die Declaration Preussens an Russland vom 1. Juli 1806 war nicht von wesentlichem Einflusse auf den Ausbruch des preussisch-französischen Krieges vom selben Jahre.

Buchdruckerei Maretzke & Märtin, Trebnitz in Schles.



